

## 5 Die drei Arten der Ḥağğ

Es gibt drei verschiedene Arten der Ḥağğ, unter denen man beim Eintritt in den 'Iḥrām wählen kann:

- Tamattu'
- 'Ifrād<sup>107</sup>
- Qirān

### 5.1 Tamattu'

#### 5.1.1 Bedeutung

Tamattu' bedeutet, dass man innerhalb der drei Monate Šawwāl, ̣ul-Qi'dah und ̣ul-Ḥiğğah<sup>108</sup> die 'Umrah vollzieht, d.h., man fasst beim Mīqāt die Absicht für eine 'Umrah. Man bleibt dann in Makkah, d. h., man verlässt die Mīqāt-Zone nicht. Sobald man die 'Umrah vollzogen hat, tritt man aus dem 'Iḥrām-Zustand aus. Am achten ̣ul-Ḥiğğah geht man nach Minā und fasst die Absicht für die Ḥağğ, dadurch tritt man wieder in den 'Iḥrām-Zustand ein, diesmal aber innerhalb der Mīqāt Zone. Daraufhin beginnt man mit den Ḥağğ-Ritualen. Dazu gehört, dass man ein Opfertier (Hadī) schlachtet. Dies ist die Vorgehensweise bei der Tamattu'-Ḥağğ.

---

<sup>107</sup> Ibn 'Abbās widersprach den allermeisten Gelehrten – unter ihnen den vier Kalifen – mit seiner Ansicht, der 'Ifrād sei aufgehoben. Der Gesandte Allāhs ﷺ trug denjenigen, die kein Hadī mit sich hatten, den Tamattu' auf, um eine alte Sitte zu beseitigen: Unter den Arabern galt es als Schandtät, in den Ḥağğ-Monaten eine 'Umrah zu vollziehen. Unter Übereinkunft vollzog jedoch 'Abū Bakr in beiden Jahren seines Kalifats den 'Ifrād. Auch 'Umar und 'Uṭmān taten dies während ihrer Kalifate.

<sup>108</sup> Der früheste Zeitpunkt ist nach Sonnenuntergang am Tag des ̣id-al-Fiṭr, dem Fest des Fastenbrechens.

Verlässt man nach einer 'Umrah innerhalb der bekannten Monate die Mīqāt-Zone, gilt man, wenn man im selben Jahr<sup>109</sup> die Ḥaǧǧ vollzieht, als Mufriḍ, d. h. man vollzieht den 'Ifrād.<sup>110</sup>

Kommt man innerhalb der Ḥaǧǧ-Monate von außerhalb, vollzieht eine 'Umrah und bleibt dann innerhalb der Mīqāt-Zone, bis man die Ḥaǧǧ vollzogen hat, ist man automatisch Mutamatti', auch wenn man dies gar nicht vorhatte.<sup>111</sup>

Als Mutamatti' gilt man nur, wenn man sowohl die 'Umrah als auch die Ḥaǧǧ für sich selbst vollzieht. Sollte man bspw. eine 'Umrah für eine andere Person vollziehen und anschließend eine Ḥaǧǧ für sich selbst, gilt man nicht als Mutamatti'. Hier kommt es zu einer Fallunterscheidung, die am folgenden Beispiel verdeutlicht werden soll:

Jemand vollzieht für seinen verstorbenen Vater eine 'Umrah.

Nun kommt es darauf an:

Hatte er schon beim Mīqāt die Absicht, eine Ḥaǧǧ für sich zu vollziehen, muss er zum Mīqāt zurückkehren, von dem aus er kam. Tut er das nicht, muss er ein Fidyah-Opfer für die Unterlassung einer Pflicht leisten. Das ist die Ansicht der allermeisten Ṣaḥābah und frühen und späten Gelehrten.

Beschließt er hingegen erst in Makkah, die Ḥaǧǧ durchzuführen, darf er die Ḥaǧǧ von Makkah aus vollziehen.

---

<sup>109</sup> 'Abduļļāh Ibn az-Zubayr wird die Ansicht zugeschrieben, dass man auch noch als Mutamatti' gilt, wenn man die Ḥaǧǧ im darauffolgenden Jahr vollzieht. Doch es besteht eine Übereinkunft, dass dem nicht so ist.

<sup>110</sup> Ṭāwūs war anderer Ansicht. Seine Ansicht ist šādd (hier: abwegig).

<sup>111</sup> In der neuen Erläuterung zu Zād machte der Gelehrte dies von der Absicht abhängig: Fasste man sie für den Tamattu', gilt man als Mutamatti', sonst als Mufriḍ.

---

### 5.1.2 Wenn die 'Umrah nur zum Teil in den Ḥağğ-Monaten vollzogen wird

Wenn nur ein Teil der 'Umrah im Šawwāl vollzogen wird, ein Teil jedoch schon vorher, stellt sich die Frage, welches Ritual der 'Umrah dafür entscheidend ist, dass man als Mutamatti' gelten kann.

Erste Ansicht:<sup>112</sup> der Eintritt in den 'Iḥrām.

Zweite Ansicht:<sup>113</sup> das Betreten des Ḥaram.

Dritte Ansicht:<sup>114</sup> das Betreten Makkahs.

Vierte Ansicht:<sup>115</sup> der Beginn des Ṭawāf.

Diese Ansicht ist korrekter, denn erst, wenn jemand tatsächlich mit der 'Umrah begonnen hat, kann man ihn als Mutamatti' bezeichnen, d. h. als jemanden, der während der Ḥağğ-Monate eine 'Umrah und eine Ḥağğ vollzogen hat. Man gilt nur als Mutamatti', wenn man den Ṭawāf nach Sonnenuntergang des letzten Ramaḍān-Tages beginnt.

Fünfte Ansicht:<sup>116</sup> Je nachdem, ob man mehr Ṭawāf-Runden im Ramaḍān oder im Šawwāl vollzogen hat.

Sechste Ansicht:<sup>117</sup> der Tahallul aus dem 'Iḥrām.

Gemäß der richtigeren Ansicht und der der Mehrheit ist es irrelevant, ob die 'Umrah und de Ḥağğ für ein und dieselbe Person vollzogen wird oder nicht.

Auch ob man den Tamattu' beabsichtigt oder nicht spielt keine Rolle.

---

<sup>112</sup> Zāhiriyyah, 'Ishāq, al-Ḥakam.

<sup>113</sup> Ibn 'Abbās, Muğāhid.

<sup>114</sup> 'Aṭā' und andere Salaf.

<sup>115</sup> Šāfi'iyah und Ḥanbaliyyah.

<sup>116</sup> Ḥanafiyah.

<sup>117</sup> Mālikiyyah.